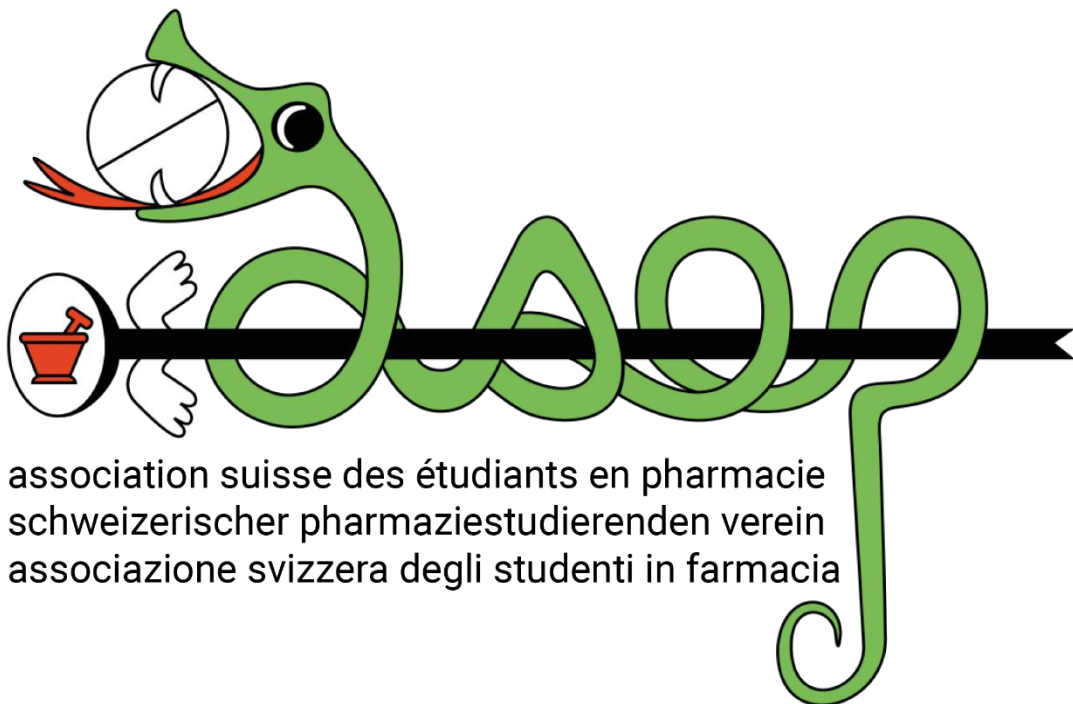




# Taggeldordnung

03.03.2019





## Art. 1 : Ziel

Dieses Dokument regelt die Rückerstattung von Spesen an asef Mitglieder und die Ausgabe für Teilnahmen an sozialen Events der Exekutive.

Die Rückerstattung von Auslagen, die im Rahmen einer Tätigkeit für die asef entstehen, dient der Ermöglichung der aktiven Teilnahme eines jeden Pharmaziestudenten an Aktivitäten der asef oder ihrer Partner.

## Art. 2 : Allgemeines

Von diesem Dokument ausgenommen sind budgetierte Aufwendungen mit besonderem Hintergrund. Andere Auslagen müssen vom Komitee gemäss den Statuten bestätigt werden.

## Art. 3 : Vorgehen und Fristen

Eine Kostenrückerstattung gilt als beantragt, wenn das asef-Spesenformular vollständig ausgefüllt dem Kassier gestellt wurde. Die Kosten werden nach Beantragung *ad hoc* zurückerstattet. Die Beantragung muss während desselben Kalenderjahres und spätestens 6 Monate nach Entstehung der Kosten erfolgen.

## Art. 4 : Nationaler Transport

Der nationale Transport wird den Mitgliedern für Aktivitäten der asef bis zu einer maximalen Höhe des Halbtaxpreises mit den folgenden Limitierungen zurückerstattet:

- Nur Reisekosten mit dem Ziel an einer asef-Aktivität teilzunehmen oder die asef zu repräsentieren werden zurückerstattet
- in keinem Fall darf der Preis einer SBB Tageskarte überstiegen werden
- für die Kollektivmitglieder und Delegierten der asef besteht ein Maximum von 300 CHF pro Jahr
- für asef Mitglieder wird die Reise zu einer Generalversammlung (GV) nur rückerstattet, wenn sie nicht an einen Event gekoppelt ist
- Das 1-Jahres-Halbtax der SBB wird jedem Mitglied des Zentralvorstandes bezahlt.
- Den Mitgliedern des Beirats der asef, wird, wie nach den oberen Regeln definiert, die Reisespesen an die zweimal pro Jahr stattfindenden Beiratssitzungen rückerstattet.



## Art. 5 : Transport und internationale Kongress-Spesen

Der internationale Transport sowie Teilnahmegebühren von internationalen Kongressen wird den bestimmten Vertretern (offizielle Delegierte, OD) der asef rückerstattet um die asef bei internationalen Pharmazistudentenkongressen zu repräsentieren.

Der Zentralvorstand wählt 2 Vertreter gemäss folgender Prioritätenliste:

1. Vorsitzender International & Exchange, LS (EPSA), CP (IPSF)
2. Präsident; nIMP (EPSA), Twinnet Coordinator (EPSA), SEO (IPSF)
3. Übrige Mitglieder Zentralvorstand; CP (EPSA), LEO (IPSF), LS (IPSF)
4. Übrige Mitglieder asef Exekutive (Kommissionsmitglieder)
5. asef Delegierte, Vorstand Kollektivmitglieder
6. Übrige asef Mitglieder

Diese Prioritätenliste gilt ausdrücklich nur für die Wahl eines OD. Es besteht keine Priorisierung für weitere Anmeldungen von asef Mitgliedern an internationale Kongresse. (In Klammern der gegebene Kongress).

Die Transportkosten werden zu einem Drittel vom Teilnehmer und zu zwei Drittel von der asef übernommen. Die Teilnahmegebühren werden von der asef bis zu einem maximalen Betrag der ersten registration fee übernommen.

Als OD gewählte Mitglieder haben Anrecht auf Kostenrückerstattung insofern folgende Pflichten gewissenhaft ausgeführt wurden.

1. Anwesenheit und aktive Vertretung der asef an mindestens 75 % des offiziell obligatorischen Programms in Absprache mit den anderen OD der asef.
2. Erstellung eines detaillierten Berichts, insbesondere über für die asef relevante Aspekte.
3. Ein gewählter Vertreter der asef, der keinen Posten im asef Vorstand innehat, nimmt an eine Einweisung teil, die vom Verantwortlichen International und Exchange oder dem LS respektive CP geführt wird.

Diese Regelungen gelten für folgende Kongresse unabhängig des Budgets:

- EPSA Annual Congress
- IPSF World Congress

Es steht dem Zentralvorstand offen, sofern dies das Budget erlaubt, Spesen von zwei ODs für weitere internationale Kongresse von IPSF oder EPSA rück zu erstatten.

Bei groben Verfehlungen des OD während des Kongresses, die dem Rufe der asef schaden, kann die Rückerstattung der Kosten vollständig verweigert werden.

## Art. 6 : Kommunikation

## Art. 7 : Ausgaben der Exekutive

Die Exekutive hat Anrecht auf Rückerstattung der folgenden Punkte:

- Während ordnungsgemässen Sitzungen in Person: 5 Franken pro 3 Stunden Sitzung pro Person für Verpflegung
- Pro Jahr ein Budget für Veranstaltungen für die Exekutive in der Höhe von maximal 100 Franken pro Person sofern dies das Budget erlaubt.

## Art. 8 : Sitzungsgelder



Jegliche Form der Vergütung für die Teilnahme bei asepsitzungen sind ausgenommen. Mitglieder, die wegen ihres Amtes bei externen Sitzungen teilnehmen, die vergütet werden, werden folgendermassen durch die asepsitzungen entschädigt:

- Sie erfragen die Überweisung des Sitzungsgeldes auf das asepskonto

## **Art. 9 : Schlussbestimmungen**

Dieses Reglement tritt am 3. März 2019 in Kraft und ersetzt die Version der Taggeldordnung vom 1. März 2015.

## **Art. 10 : Vorrangstellung**

Die deutsche Version der Taggeldordnung ist entscheidend gegenüber der französischen, älteren Version.

Bern, den 3. März 2019

Der Präsident, Aljoscha Goetschi